

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (030) 787 30 349
Telefax: (030) 787 30 320
GeschZ.: ZP42
E-Mail: bhr@dibt.de

BESCHEID

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Gemäß § 26 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303, 304), in Verbindung mit

- der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 9. Oktober 1996 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179, 180)
- § 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 11. Oktober 1996 (GVBl. S. 375) wird der

**Baustoffüberwachungsverein
Transportbeton - Mörtel Mitte e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt/Weinstraße
Kennziffer: ÜG012**

entsprechend dem Antrag vom 31.05.2006 auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges bauaufsichtlich anerkannt als

1. **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**
2. **Zertifizierungsstelle**
3. **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 18 Abs. 6**
4. **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 18 Abs. 5**

entsprechend den in den Anlagen 1a bis 1d aufgeführten Bauprodukten und Tätigkeiten.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2005/3 zugrunde.

Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Herr Klaus Falkus

Für die Durchführung von Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind dafür bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit Prüfkompetenz einzubeziehen.

Die Anerkennung gilt in Verbindung mit den Auflagen gemäß Anlagen 2, 3, 4 und 5. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können auch nachträglich Auflagen erteilt werden.

Zusätzlich werden folgende Auflagen erteilt:

1. Die Deckblätter der Überwachungsberichte sind so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung der Bauprodukte des bauaufsichtlichen Bereiches entsprechend der Bauregelliste und des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zu den Überwachungs- und Prüfberichten möglich ist.
2. In die bei der Fremdüberwachung erforderlichen Produktprüfungen sind ausschließlich die für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstellen mit Prüfkompetenz oder die in das jeweilige Anerkennungsverfahren einbezogenen Prüfstellen einzubeziehen. Die Stellen sind der Anerkennungsbehörde grundsätzlich zu benennen.
3. Die Einbeziehung von Werkprüfstellen ist bei der Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung grundsätzlich unzulässig. Sollen in Ausnahmefällen Werkprüfstellen in einzelne Produktprüfungen einbezogen werden, ist dies mit der Anerkennungsbehörde abzustimmen.
4. Die Durchführung von Produktprüfungen durch die Überwachungsbeauftragten in den unter 3. genannten Ausnahmefällen ist nur dann zulässig, wenn entsprechende Fachkompetenz und Berufserfahrung in der Prüfung der Bauprodukte vorliegt. Dies ist gegenüber der Anerkennungsbehörde nachzuweisen.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Dieser Bescheid ersetzt die Bescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 26.11.1998, 15.12.1999, 11.11.2002, 07.01.2003 und 03.06.2005.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den

20. Juli 2006


Prof. Dr.-Ing. Gierloff

Zuordnung der Bauprodukte zu den Anerkennungen des Baustoffüberwachungsvereins Transportbeton- Mörtel Mitte e.V. als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Anlage 1a zum Bescheid vom

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

lfd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBauO	Prüfstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBauO	Überwachungsstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LBauO	Zertifizierungsstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBauO
1.5.1.5	Beton mit rezykliertem Zuschlag			x	x
1.5.3	Transportbeton			x	x
1.5.4	Trockenbeton BI			x	x
1.5.5	Trockenbeton BII und Trockenbeton für Transportbeton			x	x
1.5.6	Spritzbeton (BII) aus Baustellenbeton			x	x
1.5.7	Spritzbeton (BII) aus Transportbeton oder Trockenbeton			x	x
1.5.9	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung			x	x
1.5.13	Transportbeton aus Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge ausgenommen LB 55			x	x
1.5.14	Spitzbeton aus Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge aus Baustellenbeton oder Transportbeton			x	x
2.3.2	Werk-Trockenmörtel			x	x
2.3.3	Werk-Frischmörtel einschl. Mehrkammersilomörtel			x	x
5.18	Schwerentflammbare Wärmedämmputzmörtel mit mineralischen Bindemitteln und expandiertem Polystyrol (EPS) als Zuschlag			x	x
15.32	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen			x	x

2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil IIa des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung der Stelle als		
			Prüfstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBauO	Überwachungsstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LBauO	Zertifizierungsstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBauO
1.1/10	Z-3.51-...	Von DIN 1045 abweichender Beton		X	X
2.2/1	Z-17.1-...	Mauermörtel		X	X

Zuordnung der Bauprodukte zu den Anerkennungen des Baustoffüberwachungsvereins Transportbeton - Mörtel Mitte e.V. als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Anlage 1c zum Bescheid vom

2. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung der Stelle als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 26 Satz 1 Abs. 1 Nr. 6 LBauO
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf der Baustelle (Beton B II)	x

Zuordnung der Bauprodukte zu den Anerkennungen des Baustoffüberwachungsvereins Transportbeton - Mörtel Mitte e.V. als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Anlage 1d zum Bescheid vom

3. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten oder von Bauarten

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung der Stelle als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 26 Satz 1 Abs. 1 Nr. 5 LBauO
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton BII)	x